



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014  
(OR. en)**

**6725/14**

**RECH 81  
COMPET 129  
MI 199  
DELECT 36**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Februar 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 969 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 14.2.2014 über eine Ausnahmeregelung für das Gemeinsame Unternehmen ECSEL in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014- 2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 969 final.

---

Anl.: C(2014) 969 final



Brüssel, den 14.2.2014  
C(2014) 969 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 14.2.2014**

**über eine Ausnahmeregelung für das Gemeinsame Unternehmen ECSEL in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL wird im Rahmen des Programms Horizont 2020 zur Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft auf dem Gebiet der elektronischen Bauteile und Systeme eingerichtet. Es ist Nachfolger der ursprünglich mit den Verordnungen (EG) Nr. 72/2008 und 74/2008 eingerichteten Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und ARTEMIS und ersetzt diese.

Für das Gemeinsame Unternehmen ECSEL gelten die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln des Programms Horizont 2020. Angesichts der unter Nummer 3 beschriebenen spezifischen operativen Anforderungen dieser Initiative ist es jedoch erforderlich, von diesen Regeln abzuweichen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat am 17. und 25. September 2013 zwei Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten organisiert, um den Entwurf des delegierten Rechtsakts vorzustellen und zu erörtern. Die Anmerkungen, die die Sachverständigen während dieser Sitzungen vorbrachten und anschließend schriftlich einreichten, wurden weitestgehend berücksichtigt. Eine große Mehrheit der Sachverständigen unterstützte daher die beigefügte Fassung des delegierten Rechtsakts. Der erste und der endgültige Vorschlag wurden zudem parallel dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Annahme dieses delegierten Rechtsakts beruht auf Artikel 290 AEUV sowie auf der Ermächtigung der Kommission durch den Rat und das Europäische Parlament in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

Im Falle besonderer operativer Anforderungen von Fördereinrichtungen, die nach Artikel 187 AEUV gegründet wurden, wird der Kommission in Artikel 1 Absatz 3 der vorstehend genannten Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 56 derselben Verordnung zu erlassen.

Aufgrund der Kofinanzierung der von dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL geförderten Maßnahmen durch Mitgliedstaaten ist es erforderlich, von der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 [Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm Horizont 2020 sowie für die Verbreitung der Ergebnisse] abzuweichen, was den für sämtliche in diesem Rahmen finanzierten Tätigkeiten geltenden einheitlichen Erstattungssatz für die Förderung aus Unionsmitteln angeht. Angesichts der Kofinanzierung durch Mitgliedstaaten müssen nationale Förderbestimmungen berücksichtigt werden. Der Erstattungssatz für die Förderung aus Unionsmitteln muss sich daher nach der Art der Teilnehmer und der Art der Tätigkeiten richten. Ein solcher von der Art der Teilnehmer abhängiger Erstattungssatz wird die grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen, erleichtern, auch in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat

keinen finanziellen Beitrag zu dem Gemeinsamen Unternehmen leisten würde. Zudem sollen private Investitionen so auf optimale Weise erschlossen werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 14.2.2014

## **über eine Ausnahmeregelung für das Gemeinsame Unternehmen ECSEL in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> zur Einrichtung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) ist eine Beteiligung der Union an öffentlich-privaten Partnerschaften, einschließlich Gemeinsamer Unternehmen, in Schlüsselbereichen vorgesehen, in denen Forschung und Innovation zur Erreichung der breiter angelegten Ziele Europas hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können.
- (2) Die Teilnahme an indirekten Maßnahmen im Rahmen des Programms Horizont 2020 sollte der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 entsprechen. Angesichts der besonderen operativen Anforderungen von nach Artikel 187 AEUV eingerichteten Gemeinsamen Unternehmen im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme wurde der Kommission für die Dauer des Programms Horizont 2020 die Befugnis übertragen, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um es Fördereinrichtungen in diesem Bereich zu ermöglichen, im Falle der Kofinanzierung eines Teilnehmers oder einer Maßnahmen durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten auf die von der Union bereitgestellten Mittel unterschiedliche Erstattungssätze anzuwenden.

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

- (3) Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL wurde mit der Verordnung (EU) Nr. .../2014<sup>3</sup> für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 im Hinblick auf die Umsetzung einer Gemeinsamen Technologieinitiative im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme eingerichtet.
- (4) Aufgrund der Kofinanzierung durch Mitgliedstaaten und der Anwendbarkeit nationaler Förderbestimmungen wurden besondere operative Anforderungen festgestellt.
- (5) Angesichts dieser operativen Anforderungen ist es erforderlich, im Falle der Kofinanzierung eines Teilnehmers oder einer Maßnahme durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten von den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 genannten einheitlichen Erstattungssätzen abzuweichen, um die für Unionsmittel geltenden Erstattungssätze nach Art des Teilnehmers und nach Art der Maßnahme differenzieren zu können. Der Erstattungssatz sollte von der Art des Teilnehmers und der Art der Maßnahme abhängen, um die grenzübergreifende Zusammenarbeit insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen und gemeinnützigen Rechtspersonen zu erleichtern und private Investitionen auf optimale Weise erschließen zu können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Abweichend von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 kann das Gemeinsame Unternehmen ECSEL im Falle der Kofinanzierung eines Teilnehmers oder einer Maßnahme durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von der Art des Teilnehmers und der Art der Tätigkeit innerhalb einer Maßnahme unterschiedliche Erstattungssätze auf die von der Union bereitgestellten Mittel anwenden.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.2.2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*José Manuel BARROSO*

---

<sup>3</sup> ABl. [...].